

Ausführungsbestimmung zu § 6:

(1) ¹Die Evaluation der Zentren ist Bestandteil des Systems der Qualitätssicherung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Das Ergebnis der Evaluation ist Grundlage für die Entscheidung über die weitere Anerkennung als Zentrum sowie den Leistungsvergleich zwischen Zentren innerhalb der Universität und Zentren anderer Hochschulen und soll im Rahmen der leistungsbezogenen Mittelvergabe, der Zielvereinbarungen und der Entwicklungsplanung berücksichtigt werden. ³Das Zentrum ist in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle fünf Jahre zu evaluieren. ²In begründeten Fällen kann eine Evaluation auf Verlangen der Universitäts- oder Zentrumsleitung auch außerhalb dieses Zyklus durchgeführt werden.

(2) ¹Die Evaluation des Zentrums wird von Gutachtern und Gutachterinnen durchgeführt, die von der Universitätsleitung bestellt werden. ²Das Leitungsgremium des Zentrums kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Gutachter und Gutachterinnen dürfen in den fünf Jahren vor der Evaluation an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nicht gelehrt haben, kein laufendes Berufungsverfahren an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg haben und/oder nicht durch eine enge Kooperation in Forschung und/oder Lehre mit der Universität verbunden sein. ⁴Sie dürfen ferner in keiner engen Beziehung zu Angehörigen der Universität stehen.

(3) ¹Das Zentrum erstellt einen Selbstbericht unter Einbeziehung aller Zentrumsmitglieder, welcher insbesondere folgendes enthalten muss:

1. Übersicht über Daten und Arbeiten der Mitglieder
2. Bericht über die geleistete Arbeit (einschließlich Drittmittelübersicht)
3. Perspektivenpapier (einschließlich möglicher Aspekte der Lehre; z. B. gestufter Studiengang)

²Der Bericht und das Perspektivenpapier sollen im Zentrum diskutiert werden. ³Das Zentrum hat den Selbstbericht den Gutachtern und Gutachterinnen zu übersenden.

⁴Studierende werden an der Selbstevaluation beteiligt. ⁵Ihre Einschätzungen zu Studium

und Lehre werden im Perspektivenpapier berücksichtigt. ⁶Für die Begehung durch die Gutachter und Gutachterinnen ist folgender Verlauf vorgesehen:

1. Kurze Absprache der Gutachter und Gutachterinnen mit der Universitätsleitung
2. Kurzvorstellung des Arbeitsberichts (maximal 15 Minuten) durch die Mitglieder des Leitungsgremiums; anschließend Rückfragemöglichkeit und Diskussion
3. Kurzvorstellung des Perspektivenpapiers (maximal 15 Minuten) mit anschließender Rückfragemöglichkeit und Diskussion
4. Gespräch der Gutachter und Gutachterinnen untereinander
5. Gespräch der Gutachter und Gutachterinnen mit der Universitätsleitung
6. Die Moderation liegt bei der Universitätsleitung oder der Gutachter- und Gutachterinnengruppe

⁷Die Gutachter und Gutachterinnen legen der Universität im Anschluss an die Evaluation beziehungsweise Begehung einen Bericht vor, der eine Bewertung der bisherigen Aktivitäten und Empfehlungen für die Zukunft enthält. ⁸Das Zentrum nimmt zu den Bewertungen und Empfehlungen des Gutachter- und Gutachterinnenberichts Stellung und beschließt über geeignete Maßnahmen und Konsequenzen.

(4) ¹Bei der Bewertung des Zentrums sind insbesondere die Organisation, die Entscheidungsabläufe, der Mitteleinsatz, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Gleichstellung der Geschlechter und der Beitrag zur Darstellung der Universität in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. ²Entsprechend der Aufgabe des Zentrums sind die Leistungen im Bereich von Forschung und Lehre nach allgemein anerkannten Standards für die Durchführung von Evaluationen einzubeziehen.

(5) ¹Das Ergebnis der Evaluation ist mit Ausnahme der Ergebnisse, die sich auf von der Evaluation betroffene Personen beziehen, unter Beachtung der Belange des Datenschutzes zu veröffentlichen. ²Die von der Evaluation betroffenen Personen können Einsicht in den Bericht der Gutachter und Gutachterinnen nehmen.

(6) ¹Die Universität übernimmt die Kosten für Honorar, Reise sowie Kost und Logis der Gutachter und Gutachterinnen. ²Ein Kostenvoranschlag ist bei der Universität

einzureichen. ³Die Kosten sind in dem vereinbarten Gesamthonorar enthalten. ⁴Sofern aus triftigen Gründen kein Gesamthonorar vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung der Reisekosten (Fahrtkosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder) neben dem Honorar nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.